

Bekanntmachung hinsichtlich des Prozessvergleichs über die Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der OSRAM Licht AG vom 3. November 2020

Die Anfechtungsklagen von Aktionären gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. November 2020 (Landgericht München I, Az. 5 HK O 16188/ 20) wurden durch einen Prozessvergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO beendet („Vergleich“).

Den Vergleichsinhalt hat die Gesellschaft am 23. April 2021 gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 und 3 AktG im Bundesanzeiger bekannt gemacht und nimmt ergänzend folgende Veröffentlichungen vor:

I.

Nach Ziffer 1 des Vergleichs erteilt die OSRAM Licht AG folgende ergänzende Auskünfte:

- 1. Die Beklagte verpflichtet sich, Zusatzinformationen über die Finanzierungsmaßnahmen, die die ams AG im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags getroffen hat, insbesondere in Bezug auf einen etwaigen „Aktionärs-Run“ auf Leistung der Abfindung (als Folge interner Umstände bei der ams AG und/ oder der Beklagten oder exogener Faktoren), zu veröffentlichen.**

Die Finanzierung wurde primär über verschiedene, von der ams AG ausgereichte Schuldinstrumente sichergestellt, insbesondere die Senior Notes und Wandelschuldverschreibungen im Jahr 2020 (siehe dazu veröffentlichte Dokumente bzw. Geschäftsbericht 2020 des ams-Konzerns). Des Weiteren wurde die Finanzierung durch nicht gezogene Kreditlinien in Höhe von EUR 176 Mio., einen nicht gezogenen Bridge Loan in Höhe von EUR 750 Mio., einen nicht gezogenen RCF Loan in Höhe von EUR 450 Mio. abgesichert.

- 2. Die Beklagte verpflichtet sich, Zusatzinformationen über die Gründe für die Änderung des Basiszinssatzes, die (i) einerseits zu einer Erhöhung der angebotenen Abfindung führten, aber (ii) andererseits die jährliche Ausgleichszahlung unverändert ließen (Angabe der Gründe für dieses „Auseinanderlaufen“), zu veröffentlichen.**

Mit Datum vom 21. September 2020 hat PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“) ihre Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der OSRAM Licht AG sowie zur Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, dem 3. November 2020, übersandt, die den Unternehmenswert mit 44,65 EUR je OSRAM-Aktie bestimmte.

Infolge einer späteren Änderung der Datengrundlage bei der Deutschen Bundesbank war nach den methodischen Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ein aktualisierter Basiszinssatz von -0,1% anstelle von 0,0% zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der Verringerung des Basiszinssatzes von 0,0% auf -0,1% vor persönlichen Ertragsteuern hat sich zum Bewertungsstichtag am 3. November 2020 der Unternehmenswert je Aktie der OSRAM Licht AG von 44,65 EUR auf 45,54 EUR erhöht (vgl. Tz. 408 der Gutachtlichen Stellungnahme). Die Unternehmenswerterhöhung resultiert daraus, dass der verringerte Basiszinssatz zu einem geringeren Eigenkapitalkostensatz und somit zu höheren Barwertfaktoren führte, die unternehmenswerterhöhend wirkten (vgl. dazu Aktualisierungserklärung der PwC vom 2. November 2020).

Der rechnerische Nettoausgleich (entsprechend dem Ausgleich vor persönlichen Ertragsteuern) je Aktie der OSRAM Licht AG im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG hat sich unter dieser Berücksichtigung der Verringerung des Basiszinssatzes von 0,0% auf -0,1% vor persönlichen Ertragsteuern von 2,24 EUR auf 2,23 EUR je Aktie der Osram Licht AG reduziert (vgl. Tz. 421 der Gutachtlichen Stellungnahme). Dies liegt daran, dass der Ausgleich als Produkt des Unternehmenswertes pro Aktie und einem Verrentungszinssatz (d.h. multiplikativ) bestimmt wird. Der rückläufige Basiszinssatz hat zu einer Reduktion des angemessenen Verrentungszinssatzes geführt.

Dementsprechend wurde die Barabfindung zum Vorteil der Minderheitsaktionäre auf 45,54 EUR je Aktie der OSRAM Licht AG erhöht. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Minderheitsaktionäre wurde auf eine Reduzierung der Ausgleichszahlung verzichtet und die ursprünglich bemessene Nettoausgleichszahlung von 2,24 EUR je Aktie der OSRAM Licht AG unverändert gelassen.

- 3. Die Beklagte verpflichtet sich, die Jahresabschlüsse der OSRAM Beteiligungen GmbH zum 31. Dezember 2019 und (zukünftig) zum 31. Dezember 2020 auf der Internetseite der Beklagten zu veröffentlichen und dort für eine Mindestfrist von jeweils drei Monaten zugänglich zu machen.**

Die Jahresabschlüsse der OSRAM Beteiligungen GmbH zum 31. Dezember 2019 und (zukünftig) zum 31. Dezember 2020 finden Sie auf der OSRAM Website unter <https://www.osram-group.de/de-de/investors/publications/2021>.

- 4. Die Beklagte verpflichtet sich, die wesentlichen Inhalte der Vorstandsrede im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten spätestens am vierten Tag vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten der Jahre 2022 und 2023 über die Internetseite der Beklagten zu veröffentlichen.**

Die wesentlichen Inhalte der Vorstandsrede im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten werden spätestens am vierten Tag vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten der Jahre 2022 und 2023 unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.osram-group.de/de-de/investors/annual-meeting>

II.

Nach Ziffer 2.2 des Vergleichs veröffentlicht die OSRAM Licht AG nachstehend den Inhalt von Ziffer 2.1. des Vergleichs, wie folgt:

*2.1. Die ams Offer GmbH hat gegenüber der Beklagten erklärt, entgegen § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG als maßgeblichem Beginn der Zinspflicht nicht das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der OSRAM Licht AG und der ams Offer GmbH anzusetzen, sondern zur Vermeidung einer sog. Zinslücke zwischen der Feststellung des Beschlusses durch den Versammlungsleiter und der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, das Ende des Tages der Hauptversammlung als maßgeblichen Zinsbeginn anzunehmen (**Zinsbeginn**). Die Anrechnung von Ausgleichszahlungen auf Zinsen (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2002 – II ZR284/ 01) erfolgt auch für solche Zinsen, die im Zeitraum zwischen Zinsbeginn und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages anfallen.*

Kontakt:

Julia Klostermann

Leiter Investor Relations

OSRAM Licht AG

Investor Relations

Marcel-Breuer-Straße 6

80807 München, Deutschland

Tel. +49 89 6213-4966

<mailto:j.klostermann@osram.com>

www.osram.com